

zum Kreis- und Strategieausschuss am 14.11.2016, TOP 10

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 04.11.2016

Az. F / F2/ Steuern

Zuständig: Brigitte Keller, ☎ 08092-823-211

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 14.11.2016, Ö

Kreistag am 19.12.2016, Ö

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Optionserklärung nach § 2b UStG

Sitzungsvorlage 2016/2768

I. Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Unternehmergemeinschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt. Die Neuregelung wird aber erst zum 01.01.2017 in Kraft treten. **Auf Antrag kann die alte Rechtslage bis zum 31.12.2020 fortgeführt werden.** Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung des § 2b UStG in der Praxis soll ein BMF-Schreiben regeln, das jedoch in seiner Endfassung im Jahr 2016 nicht mehr erscheinen wird.

Nach § 2b UStG gelten als nicht steuerpflichtig u.a. Kommunen soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Die Abkoppelung des neuen § 2b UStG von der Körperschaftssteuer führt dazu, dass Einnahmen aus privatrechtlichen Tätigkeiten (§ 2b Abs. 1 UStG) wie z. B.:

- vermögensverwaltende Tätigkeiten, wie z.B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Konzessionsverträge z.B., mit Energieversorgern,
- Werbeverträge, Sponsoring,
- hoheitliche Hilfsgeschäfte, z. B. Verkauf von nicht mehr benötigter Betriebs-/Verwaltungsausstattung (z. B. Fahrzeuge, Büroausstattung)

grundsätzlich unter die Anwendung des UStG fallen.

Soweit Landkreise von der Optionsregelung **nicht Gebrauch machen**, gilt ab 01.01.2017 für die Praxis:

- Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) ist nicht mehr an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) geknüpft.
- Die bisherigen Aufgriffsgrenzen für BgA von 35.000 Euro sind für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant.
- Bei entgeltlichen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage liegt stets eine Unternehmertätigkeit vor.

Damit wird die kommunale Steuerpflicht auf z. B. Hilfsgeschäfte (Verkauf von Mobiliar, Fahrzeugen) wettbewerbsrelevante hoheitliche Tätigkeiten (Überlassung von Parkplätzen), Tätigkeiten im Rahmen von nichtbegünstigten Beistandsleistungen und Tätigkeiten mit geringem Umfang ausgeweitet.

Ein hohes Vorsteuerabzugspotenzial im Optionszeitraum ist nach derzeitigem Stand nicht erkennbar. Den bayerischen Landkreisen wird die Option zur Beibehaltung der Altregelung bis 31.12.2020 empfohlen. Die erforderliche Optierung nach § 27 Abs. 22 UStG muss allerdings bis 31.12.2016 erfolgen. Die Option sollte durch den Kreistag beschlossen werden. Die Erklärung gilt grundsätzlich für alle Umsätze bis 31.12.2020. Sie kann jedoch jederzeit vorzeitig mit Wirkung zum Folgejahr widerrufen.

Auswirkung auf Haushalt:

Die Prüfung der einzelnen Sachverhalte wird einen erheblichen neuen Verwaltungsaufwand auslösen, der mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen ist. Derzeit wird davon ausgegangen, dass dafür eine halbe Stelle zur Verfügung zu stellen ist. Eine Verwaltungskraft wird sich für diese Tätigkeit nicht eignen, es muss eine Steuerfachkraft eingestellt werden. Die laufende steuerliche Buchung und die Steuererklärungen werden einen dauerhaften zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen.

Für 2017 wurde noch keine Stellenanforderung gestellt, 2018 wird eine zusätzliche Stelle im Stellenplan zu berücksichtigen sein.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

In Anwendung des § 27 Abs. 22 UStG gilt für sämtliche Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden, § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung fort.

gez.

Brigitte Keller